

**Gesetz**

vom 24. Mai 2018

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft 2017-DEE-83 des Staatsrats vom 13. März 2018;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 3. Oktober 1996 über die Wirtschaftsförderung (SGF 900.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 3 Abs. 1 Bst. f, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 2***

[<sup>1</sup> Der Staat kann folgende Tätigkeiten fördern:]

- f) die Tätigkeit von Einrichtungen, die beauftragt sind, die Unternehmen zu unterstützen und die Innovation, den Technologietransfer und die Valorisierung von Wissen zu fördern.

<sup>1bis</sup> Für Projekte, die in den Genuss von Beiträgen im Sinne von Absatz 1 kommen und einen bedeutenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der kantonalen Wirtschaft leisten, können Sonderbeiträge gewährt werden.

<sup>2</sup> Den Ausdruck «Ausführungsreglement» durch «Reglement» ersetzen.

***Art. 4a Aufgaben des Staatsrats***

<sup>1</sup> Der Staatsrat definiert die kantonale Wirtschaftsförderungspolitik.

<sup>2</sup> Die für die Wirtschaft zuständige Direktion <sup>1)</sup> (die Direktion) ist die Vollzugsbehörde dieses Gesetzes.

<sup>1)</sup> Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

**Art. 5** Rolle der Wirtschaftsförderung

<sup>1</sup> Die für die Wirtschaftsförderung zuständige Verwaltungseinheit <sup>1)</sup> (die Wirtschaftsförderung) hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Sie nimmt die Standortpromotion des Kantons wahr.
- b) Sie unterstützt die im Kanton niedergelassenen Unternehmen bei ihrer Innovationstätigkeit, bei Investitionen und bei Firmenübergaben.
- c) Sie unterstützt die Ansiedlung von Unternehmen.
- d) Sie unterstützt die Gründung von Unternehmen.
- e) Sie vermittelt zwischen den Akteuren, die eine Rolle im Bereich der Wirtschaftsförderung spielen.
- f) Sie setzt die regionale Wirtschaftspolitik um und wendet die einschlägige Gesetzgebung an.

<sup>2</sup> Sie ist der Direktion unterstellt und kann externe Organe beauftragen, sie bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

<sup>1)</sup> Heute: Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg.

**Art. 7** Beitragsgewährung

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, um Vorhaben zu unterstützen, welche die Schaffung neuer oder die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze fördern, sofern sie auf Innovation ausgerichtet sind oder einen grossen Einfluss auf die kantonale Wirtschaft haben.

<sup>2</sup> Innovativ sind insbesondere Vorhaben zur:

- a) Modernisierung bestehender Produktions- und Führungsprozesse;
- b) Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- c) Industrialisierung neuer Produkte und Dienstleistungen;
- d) Erschliessung neuer Märkte.

<sup>3</sup> Die finanzielle Unterstützung kann sowohl für Vorhaben bestehender Unternehmen als auch im Rahmen von Unternehmensgründungen und -ansiedlungen gewährt werden.

**Art. 8** b) Bedingungen für die Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Die finanziellen Beiträge werden für die Finanzierung von Vorhaben von Unternehmen gewährt, deren Tätigkeit den Zielen der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderungspolitik entspricht.

<sup>2</sup> Der Staat stellt sicher, dass diese Beiträge nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

<sup>3</sup> Die Höhe der befristeten finanziellen Beiträge bemisst sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft des Kantons.

**Art. 9 Bürgschaften**

a) Überkantonale Bürgschaft

Der Staat kann sich an regionalen Bürgschaftsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen beteiligen, um Betriebs- oder Investitionskredite für kleine und mittlere Unternehmen zu verbürgen.

**Art. 9a (neu) b) Kantonale Bürgschaft**

<sup>1</sup> Der Staat kann subsidiär Kredite zur Finanzierung von Projekten in Verbindung mit strategischen Investitionen oder Firmenübergaben verbürgen, wenn eine Bank, die der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen untersteht, das Vorhaben nach geschäftsüblichen Grundsätzen geprüft und die erforderlichen Kredite zu Marktbedingungen zugesichert hat. Die Bürgschaft deckt höchstens die Hälfte des Bankkredits. Der Staatsrat kann für ausserordentliche Projekte davon abweichen.

<sup>2</sup> Der Staat kann eine Organisation mit der Analyse und Betreuung der Projekte beauftragen.

<sup>3</sup> Er kann für einzelne Bürgschaften von anderen Bürgschaftsorganisationen eine Rückbürgschaft eingehen.

<sup>4</sup> Im Reglement werden die Modalitäten, insbesondere die Höhe der Risikoprämien, die maximale Laufzeit und der Deckungsgrad der Bürgschaften in der Staatsbilanz, festgelegt.

**Art. 10**

*Aufgehoben*

**Art. 10a (neu) Seed-Darlehen und Risikokapital**

<sup>1</sup> Seed-Darlehen können über eine verwaltungsexterne Organisation gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Unterstützung mit Risikokapital erfolgt über die Beteiligung des Staates an einer Risikokapitalgesellschaft.

***Art. 11–13***

***Aufgehoben***

***Überschrift des 4. Abschnitts des 3. Kapitels***

4. Regionale Wirtschaftsförderung

***Art. 16a (neu)***

<sup>1</sup> Der Staat kann sich mit Darlehen an der Vorfinanzierung von regionalen Planungsstudien, die in Verbindung mit wirtschaftlichen und raumplanerischen Strategien stehen, beteiligen.

<sup>2</sup> Im Reglement werden die Bedingungen und Modalitäten der Darlehen, insbesondere der Zinssatz, die verlangten Garantien und die maximale Laufzeit, festgelegt.

***Art. 21 Artikelüberschrift***

Entscheidungsorgane

a) Staatsrat

***Art. 22 b) Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen***

<sup>1</sup> Liegen die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge zwischen 30 000 und 300 000 Franken, so entscheidet die Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (die Kommission) über das Gesuch.

<sup>2</sup> Die Kommission wird vom Direktionsvorsteher präsidiert; sie besteht aus höchstens zehn weiteren vom Staatsrat ernannten Mitgliedern, welche die wirtschaftlichen und sozialen Kreise, die Körperschaften und die Regionen ausgewogen vertreten.

<sup>3</sup> Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen.

***Art. 22a (neu) c) Direktion***

Liegen die nach diesem Gesetz beantragten Beiträge unter 30 000 Franken, so entscheidet die Direktion über das Gesuch.

***Art. 22b (neu) d) Organisation für die Gewährung von Seed-Darlehen***

Seed-Darlehen werden bei Bedarf von der Organisation nach Artikel 10a Abs. 1 innerhalb der vom Reglement vorgesehenen Grenzen gewährt.

**Art. 22c (neu)** e) Organisation für den Einsatz von Risikokapital

<sup>1</sup> Risikokapital wird bei Bedarf von der Organisation nach Artikel 10a Abs. 2 eingesetzt.

<sup>2</sup> Im Reglement werden die Modalitäten für die Beteiligung des Staates am Kapital dieser Organisation festgelegt.

**Art. 23**

*Aufgehoben*

**Art. 23a Abs. 1** (*betrifft nur den deutschen Text*)

*Den Ausdruck «werden» durch «wird» ersetzen.*

**Art. 24** Beschwerde

<sup>1</sup> Die Verfügungen des Staatsrats und der Direktion sind mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar.

<sup>2</sup> Gegen einen Entscheid der Kommission kann innert dreissig Tagen ab Empfang eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

**Art. 25 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die finanziellen Beiträge mit Ausnahme der Beiträge gemäss Artikel 10a Abs. 2 werden in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommen.

**Art. 25a Artikelüberschrift und Abs. 1 und 4**

Kantonaler Fonds für die Regionalpolitik

<sup>1</sup> *Den Ausdruck «kantonaler Fonds» durch «kantonaler Fonds für die Regionalpolitik» ersetzen.*

<sup>4</sup> *Den Ausdruck «Ausführungsreglement» durch «Reglement» ersetzen.*

**Art. 25c (neu)** Finanzierung der Unterstützung für die Gründung und Entwicklung neuer Unternehmen

<sup>1</sup> Über die finanziellen Mittel, mit denen die Organisationen nach Artikel 10a dotiert werden, entscheidet die zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Im Reglement werden die Modalitäten für die Dotierung festgelegt.

**Art. 25d (neu)**      Finanzierung der Bürgschaften  
a) Überkantonale Bürgschaftsorganisation

<sup>1</sup> Die in Artikel 9 vorgesehene Beteiligung des Staates an der Finanzierung von Bürgschaftsorganisationen wird in die Staatsbilanz aufgenommen.

<sup>2</sup> Im Reglement werden die Entscheidungskompetenzen für diese Beteiligung festgelegt.

**Art. 25e (neu)**      b) Kantonale Bürgschaftsorganisation

<sup>1</sup> Zur Deckung der Bürgschaftsverpflichtungen der kantonalen Bürgschaftsorganisation wird eine Rückstellung in der Staatsbilanz gebildet; der Deckungsgrad der Rückstellung wird im Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Der Betrag der Rückstellung wird periodisch an den Umfang der kantonalen Bürgschaftsverpflichtungen angepasst.

**Art. 29 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die seit der Änderung vom 24. Mai 2018 geltenden Regeln gelten für die Beitragsgesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind.

**Art. 32**

*Den Ausdruck «Ausführungsreglement» durch «Reglement» ersetzen.*

## **Art. 2**

Das Dekret vom 20. November 1997 über die Förderung von regionalen Gründerzentren (SGF 900.3) wird aufgehoben.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ